



Angeschlagen am:	20. FEB. 2023
Abgenommen am:	<i>Reiter</i> (Unterschrift)

Bearbeiter: Linda Weitgasser
Tel.: 03572/83201 - 149
Fax: 03572/83201 - 550
E-Mail: bhmt-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0 – 132/2005

Bezug:

Judenburg, am 14.10.2020

Ggst.: Gemeinde St. Peter ob Judenburg
Verkehrsbeschränkungen während der Tauwetterperioden

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und § 44 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F. wird für die nachfolgenden im Gemeindegebiet von St. Peter ob Judenburg gelegenen Gemeindestraßen

1. Gemeindestraßen in den „Feistritzgraben“ ab dem Anwesen Feistritzgraben 4 (Bleitratte)
2. Gemeindestraße in den „Möschitzgraben“ ab dem Gasthaus Messer, Möschitzstraße 1
3. Gemeindestraße in die „Rach“ ab dem Anwesen „Rach 1“ (Zufahrt)

für die Zeiten der Tauwetterperioden eines jeden Jahres, folgendes verordnet:

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge der Müllabfuhr und der Milchsammelwägen“

Diese Verordnung ist durch die Verbotsschilder gem. § 52 lit. a Ziffer 9 c StVO 1960 und den entsprechenden Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in und deren Entfernung außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 07.10.2020, GZ: 11.0-132/2005 aufgehoben.

Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Peter ob Judenburg, per e-mail mit der Einladung, die ordnungsgemäße Anbringung der Straßenverkehrszeichen zu veranlassen und darüber ha. zu berichten
2. die Polizeiinspektion Judenburg; per e-mail